

dene Ansicht unter ganz gleichen Umständen liegt an der mangelhaften Gesetzgebung; ein Fehler, der immer mehr hervortreten wird, je weiter wir in unserer Arbeit kommen.

#### VIII. Kostgängerinnen, welche meistens bei Besitzerinnen von Freudenhäusern Aufnahme finden.

Die Besitzerinnen von Freudenhäusern sind niemals auch Besitzerinnen der von ihnen benutzten Gebäude und aus Gründen, die in den vorigen Kapiteln mitgeteilt wurden, haben sie stets viele Hindernisse, sich irgendwo anzusiedeln; deshalb sind sie fast alle gezwungen, ganze Häuser zu mieten und hierdurch wieder in die Notwendigkeit versetzt, einen Teil davon an fremde, namentlich aber an unabhängige Mädchen zu vermieten, von welchen ich hier allein sprechen will.

Man hat diesen verschiedene Namen gegeben; denn sie wohnen zwar in einem öffentlichen Hause, stehen aber nicht unter Verantwortlichkeit und unmittelbarer Aufsicht der Hausinhaberin. im Laufe des vorigen Jahrhunderts nannte man sie Externe, im Gegensatze zu den Internen; später bezeichnete man sie als Kostgängerinnen (Pensionnaires). Seitdem die ärztliche Untersuchung neu organisiert ist, geben sie sich untereinander den Namen Kartenmädchen, weil man ihnen eine Karte ausstellt, auf welcher die zwei Visiten bemerkt sind, denen sie sich monatlich unterwerfen müssen. Die anderen, bei den Inhaberinnen des Hauses selbst sich aufhaltenden Mädchen erhalten keine Karte, sondern bloß eine einfache Zahl nach der Reihe und heißen deshalb Nummermädchen. Der Vertrag, welchen die Inhaberin eines Hauses mit den freien oder mit einer Karte versehenen Mädchen eingeht, wechselt nach der Beschaffenheit der Person, ja oft mit dieser selbst jede Woche und jeden Tag. Manchmal vermietet die erste Zimmer und Kleider; in diesem Falle gehört zwar dem Mädchen alles, was ihr das für eigene Rechnung getriebene Gewerbe einträgt; allein sie muß die Mittel, es zu treiben, teuer bezahlen. Ein gewöhnliches Zimmer wird zu 3 Franken täglich vermietet; ist es mit einer Psyche, einem hübschen Bette und Kanapee ausgestattet, so steigt es auf 4, 5 und wohl 10 Fr., ein gewöhnliches Kleid kostet 2 Fr., ein Hemde 8 Sous, ein Paar Schuhe 6 Sous. In gleichem Verhältnisse werden nun Ringe, Halsketten, Ohrringe vermietet; die Nahrung